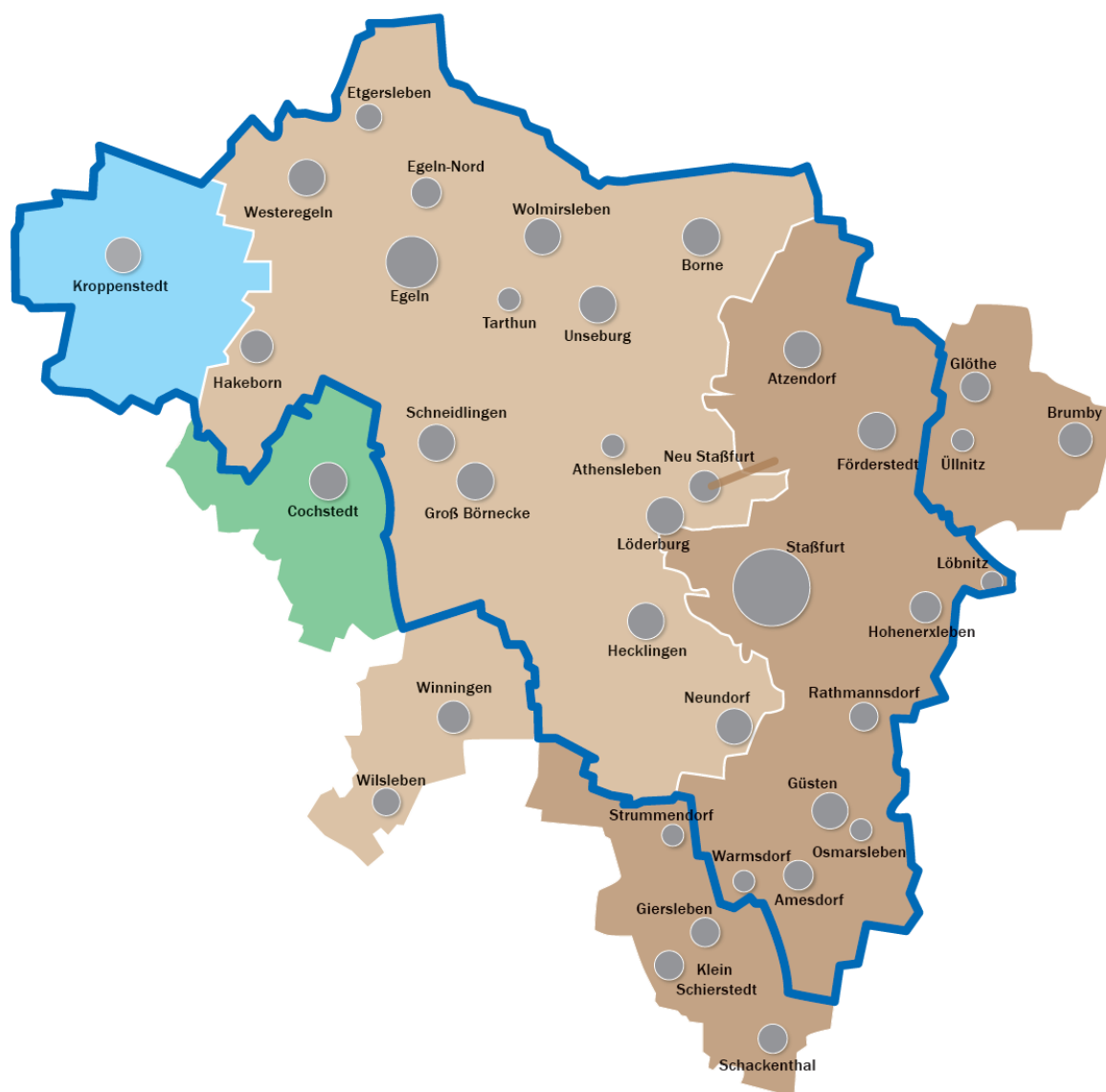




Gestaltung der Grund- und Mengengebühren der Trink- und Schmutzwassergebühren Abwasser Gebiet I für den Kalkulationszeitraum 2024 – 2026





Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1	Vorüberlegungen/Rechtsgrundlagen	3
2	Kalkulationsergebnis Trinkwasser	4
3	Grundgebührenmodelle	6
3.1	Grundgebühr nach Zählermaßstab	6
3.2	Grundgebühr nach Wohneinheiten	7
4.	Zusammenfassung/Vorschlag	9
5.	Kalkulationsergebnis Abwasser I zentral	10
6.	Vorschlag Abwasser I zentral	12
7.	Gesamtauswirkung auf die Haushalte	12
8.	Kalkulationsergebnis Abwasser I dezentral	14



1. Vorüberlegungen/Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Trinkwassergebühren bildet § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Landkreise und Gemeinden (Anm. Zweckverbände sind gemeindliche Zusammenschlüsse) erheben als Gegenleistung die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderlichen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten; Landkreise und Gemeinden können niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Kosten, die aufgrund ungenutzter, die Sicherheitsreserve überschreitender Kapazitäten entstanden sind, dürfen nicht in die Gebührenberechnung einbezogen werden.

Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten gehören auch Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten, ferner Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungswerten sowie Zinsen auf Fremdkapitalien; eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals kann in Ansatz gebracht werden.

Die Abschreibungen sind nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen; Berechnungsgrundlage sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder der Wiederbeschaffungszeitwert, jeweils vermindert um Beiträge oder ähnliche Entgelte sowie Zuwendungen Dritter. Die Verzinsung des Eigenkapitals richtet sich nach den für Kommunalkredite geltenden Zinsen. Bei der Bemessung des Eigenkapitals bleibt der durch Beiträge und ähnliche Entgelte oder Zuwendungen Dritter aufgebrachte Anteil außer Betracht.

Die Kostenermittlung kann für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der **drei Jahre** nicht übersteigen soll.

Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind **Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.**

Die Bemessung der Gebühren erfolgt unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme. Sie kann nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab erfolgen; seine Anwendung darf nicht dazu führen, dass die Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der damit abgegoltenen Leistung steht, Landkreise und Gemeinden dürfen bei der Gebührenbemessung und bei der Festlegung der Gebührensätze auch zugunsten bestimmter Gruppen von Gebührenpflichtigen soziale Gesichtspunkte berücksichtigen.



sichtigen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Sie können für die Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grenzwerte für eine vertretbare Gebührenbelastung festsetzen. Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr von bis zu 25 v. H. der verbrauchsabhängigen Kostenanteile bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie der Abfallentsorgung ist zulässig.

2. Kalkulationsergebnis Trinkwasser

Nachfolgend erfolgt zunächst die Analyse der Nachkalkulation 2021 – 2023 sowie der Vorkalkulation 2024 – 2026. Als Grundlage der Nachkalkulation 2021 – 2023 dienen die für die Jahre 2021 und 2022 geprüften und bestätigten Jahresabschlüsse.

Für das Jahr 2023 wurde das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung per 30.09.2023 hochgerechnet und – sofern erforderlich – bei aperiodischen Einnahmen/Ausgaben entsprechend angepasst.

Auszug aus der GuV

	2021-2023 IST	2024-2026 Plan	Differenz
Materialaufwand	6.701.436,13 €	7.512.967,83 €	811.531,70 €
Personalaufwand	5.049.900,20 €	6.362.263,81 €	1.312.363,61 €
Abschreibungen	3.070.395,29 €	3.420.979,39 €	350.584,10 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.659.354,80 €	1.795.213,93 €	135.859,13 €
Fremdkapitalzinsen	470.338,48 €	1.076.607,63 €	606.269,15 €
Summe (durch Grund- und Mengengebühr zu tragen)	16.951.424,90 €	20.168.032,59 €	3.216.607,69 €

Im Einzelnen sind nun die entsprechenden Posten in der GuV zu beleuchten:

	2021-2023 IST	2024-2026 Plan	Differenz
Materialaufwand	6.701.436,13 €	7.512.967,83 €	811.531,70 €

Der Materialaufwand erhöht sich im Vergleich zur Nachkalkulation um insgesamt 811.531,70 Euro. Sinkende Kosten beim TW-Einkauf durch geringere Absatzzahlen werden durch steigende Kosten beim Einkaufspreis (seit 01.07.2023 – 10 Cent, ab 01.01.2025 voraussichtlich weitere 8 Cent) „aufgefressen“. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Einkaufspreis je Kalkulationsperiode im 10-15 Cent/m³ weiter steigt.



	2021-2023 IST	2024-2026 Plan	Differenz
Personalaufwand	5.049.900,20 €	6.362.263,81 €	1.312.363,61 €

Die kalkulierten Personalaufwendungen erhöhen sich im Vergleich zur Nachkalkulation 2021-2023 um rund 1,3 Millionen € (437 T€ p.a.). Dies ist wie folgt zu begründen:

- Tarifierpassung 01.04.2021 – 1,4 %
- Tarifierpassung 01.04.2022 – 1,8 %
- Wechsel in den Tarifvertrag für Versorger zum 01.01.2023
- Tarifabschluss 2023 – 3.000 Euro Einmalzahlung
- Tarifierpassung ab 01.03.2024 i.H.v. 200 Euro + 5,5 % (mindestens 340 Euro) = ca. 8,5 – 16,8 %
- Individuell tarifliche Erhöhungen (Höhergruppierung, Erreichen der nächsten Erfahrungsstufe)
- Hohe Einsparung aufgrund von Krankenstand (Entfall der Entgeltfortzahlung)

	2021-2023 IST	2024-2026 Plan	Differenz
Abschreibungen	3.070.395,29 €	3.420.979,39 €	350.584,10 €

Die Abschreibungen erhöhen sich in der Vorkalkulation um 350 T€. Dies ist insbesondere dem sehr hohen Investitionsgeschehen des Verbandes geschuldet.

Aufgrund fehlender Co-Finanzierung, durch z.B. Fördermittel oder Erneuerungsbeiträge, fehlt auf der Passivseite die Auflösung der Sonderposten, sodass die Abschreibungen vollständig in die Gebühr eingehen. Insofern verweise ich auf meine Ausführungen zum Trinkwasserversorgungskonzept 2070⁺ (u.a. in den Räten der Mitgliedsgemeinden).

	2021-2023 IST	2024-2026 Plan	Differenz
Fremdkapitalzinsen	470.338,48 €	1.076.607,63 €	606.269,15 €

Die Fremdkapitalzinsen steigen im Vergleich zur Vorkalkulation um 606 T€. Dies hat vor allem folgende Gründe:

- Fehlende Refinanzierungsmöglichkeit für das Erneuerungskonzept, somit erhöhter Fremdkapitalbedarf
- Zinssprung seit Anfang 2022 für Fremdkapital um ca. 4 % (Erhöhung des Leitzinses der EZB von 0% auf 4,5 %)
- Auslauf zinsgünstiger Darlehen und Umschuldung zu einem höheren Zinssatz.

In diesem Zusammenhang muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Gebühren ab dem Kalkulationszeitraum 2026-2028 erneut steigen werden (vorsichtige Prognose 50 Cent/m³), wenn keine adäquate Lösung zur Refinanzierung der Erneuerungsinvestitionen gefunden wird.

Vor der jetzt eintretenden Entwicklung hatte ich mehrfach eindringlich gewarnt. Insofern verweise ich erneut auf meine Ausführungen zum Finanzkonzept 2070⁺ sowie meinen Bericht zur Trinkwasser- und Abwassergebührenkalkulation 2021-2023 vom 22.11.2020.

	2021-2023 IST	2024-2026 Plan	Differenz
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.659.354,80 €	1.795.213,93 €	135.859,13 €

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen um rund 135 T€ (45 T€ p.a.) und setzen sich aus mehreren kleinen Positionen zusammen.

Rolle der Über/Unterdeckung

Wie eingangs erwähnt, sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden (§ 5 Abs. 2b KAG LSA).

Aus dem Kalkulationszeitraum 2021-2023 ergab die Nachkalkulation, dass eine Kostenüberdeckung in Höhe von 726.946 € auszugleichen ist, die sich wie folgt zusammensetzt:

2021 – Kostenüberdeckung = 465.936 €

2022 – Kostenüberdeckung = 438.911 €

2023 – Kostenunterdeckung = 177.901 €

Die Überdeckung wurde entsprechend zu je 1/3 in 2024-2026 (242.315 € p.a.) aufgelöst. Durch die Auflösung war es möglich, die rechnerische Gebühr von 1,51 €/m³ (Grundgebühr 8,83 €/WE – netto 8,25 €) auf 1,39 €/m³ zu reduzieren.

3. Grundgebührenmodelle

3.1. Aktuelles Modell (Zählergrundgebühr)

Das bislang in der Praxis gängigste Modell für die Berechnung des verbrauchsunabhängigen Grundpreises ist die Größe des eingebauten Hauptwasserzählers¹. Dieses

¹ Vgl. VKU-Mitgliederbefragung 2014 und 2016

Modell wendet auch der WAZV „Bode-Wipper“ seit vielen Jahren an. Die Verwendung der Zählergröße dient als Annäherung an die Vorhalteleistung des Wasseranschlusses und als Verteilungsmaßstab für die fixen Kosten der Wasserbereitstellung.

Je größer der Zähler, desto höher ist in der Regel der veranschlagte Grundpreis.

Die Angaben zur Zählergröße liegen beim WAZV vor, sodass keine separate Erhebung notwendig ist.

Für Einzelheiten verweise ich auf meine Ausführungen zur Kalkulationsperiode 2021-2023 vom 22.11.2020.

3.2. Grundgebühr nach Wohneinheiten

Bereits bei der Diskussion zur Ausgestaltung der Gebühren für den vergangenen Kalkulationszeitraum wurde der WAZV „Bode-Wipper“ beauftragt, einen Wechsel auf das sog. „Wohneinheiten-Modell“ zu prüfen.

Bei dem Wohneinheiten-Modell wird der Grundpreis nach der Anzahl der Wohneinheiten in einem Gebäude für die Berechnung der verbrauchsunabhängigen Gebühren herangezogen.

Das Modell hat sich in den letzten Jahren zunehmend in der Praxis etabliert – und das über alle Versorgungsgrößen hinweg. Der WAZV nutzt dieses Grundgebührenmodell bereits in beiden Abwassergebieten seit Jahrzehnten.

Im Kern zielt das Wohneinheiten-Modell darauf ab, die Vorhaltekosten über die unterschiedlichen Kundentypen im Versorgungsgebiet ausgewogen zu verteilen.

Bei der Bemessungsgrundlage Wohneinheit wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz und damit „fairen“ Preisen Rechnung getragen: Die Systemvorhaltung verursacht Kosten für jede versorgte Einheit, unabhängig davon, ob es sich um ein Einfamilienhaus oder eine Mietwohnung in einem Mehrfamilienhaus handelt. Da eine Vorhaltung dieser Versorgungsleistung auch für leerstehende Wohneinheiten erfolgt, wird auch in diesem Falle ein Grundpreis erhoben.

Für gewerblich oder gemischt genutzte Objekte können der Zählermaßstab oder Wohneinheiten-Gleichwerte (das heißt die Bildung eines nachvollziehbaren und konsistenten Äquivalents, zum Beispiel durch Heranziehung der Anzahl der Gewerbeeinheiten oder durch Vergleich mit den Nachfrage-Bandbreiten von Gewerbekunden) zur Bemessung des Grundpreises herangezogen werden.

Die Bemessung des Grundpreises nach Wohneinheiten ist mittlerweile ähnlich wie die Bemessung nach Zählergröße ein rechtlich anerkanntes Modell. Jedoch sind bei der Ausgestaltung im Detail eine Reihe rechtlicher Gesichtspunkte zu beachten.

Die grundsätzliche Zulässigkeit des Modells wurde vom Bundesgerichtshof als dem höchsten deutschen Zivilgericht anerkannt. Auch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung erachtet das Modell als zulässig².

Ein abweichender Maßstab für nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke (zum Beispiel Zählermaßstab) oder eine Umrechnung von Gewerbeeinheiten in Wohneinheiten ist nach der zivil- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich zulässig³.

Was die Relation zwischen den Maßstabseinheiten für Wohn- und andere Zwecke anbelangt, hat der Bundesgerichtshof (im Fall der Anwendung des Zählermaßstabs auf nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken) entschieden, dass es mit Blick auf die Gleichbehandlung hierauf nicht ankommt, wenn beide Maßstäbe für sich betrachtet jeweils dem Gleichbehandlungsgrundsatz genügen.

Es ist danach beispielsweise unerheblich, wenn rechnerisch für ein Grundstück mit 30 Wohneinheiten ein sehr viel höherer Grundpreis anfällt als für ein Grundstück mit einem Gewerbebetrieb, obwohl beide über den kleinsten Zähler versorgt werden.

Auch für leerstehende Wohneinheiten darf nach dem Bundesgerichtshof grundsätzlich ein Grundpreis verlangt werden⁴. Dies gilt auch bei erheblichem Leerstand eines Kunden.

Da der Verband im Bereich Abwasser bereits die Grundgebühr nach Wohneinheiten bemisst, fällt hier kein zusätzlicher Aufwand an. Lediglich im Abwasser Gebiet II müssten die gewerblichen Grundstücke in Wohneinheiten umgerechnet werden.

Für die Stadt Kroppenstedt erhält der Verband im Rahmen des Datenaustausches mit dem zuständigen Abwasserentsorger die Anzahl der Wohneinheiten.

Die Differenzierung nach Wohneinheiten erlaubt die Erhöhung des Anteils fixer Einnahmen an den Gesamteinnahmen auf ein hohes Niveau.

In der Folge ist das Wohneinheiten-Modell wirtschaftlich nachhaltig, da die Erlöse in hohem Maße von der tatsächlich abgegebenen Menge entkoppelt werden und die Finanzierung des Versorgungssystems langfristig sichergestellt ist.

² U.a. OVG Brandenburg, Urteil vom 22.05.2002 – 2 D 78/00.NE; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 26.08.2002 – 9 LA 305/02; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 08.09.2011 – 4 L 247/10

³ OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 30.01.2003 – 1 L 362/01

⁴ BGH, Urteil vom 20.05.2015 – VIII ZR 164/14

4. Zusammenfassung

- ✓ Der Wegfall der Überdeckungen aus Vorkalkulationen und vor allem der rasante Kostenanstieg ab 2023 sorgen für eine Erhöhung der Trinkwassergebühren bei unveränderter Grundgebühr (12,50 €/Monat und Zähler) um 36 Cent/m³ auf 1,59 €/m³.
- ✓ Kostenerhöhungen sind im Wesentlichen beim Trinkwasserbezug, bei den Abschreibungen durch erhöhte Investitionen, bei den Fremdkapitalzinsen und beim Personal zu suchen.
- ✓ Dem entgegen stehen sinkende Verbräuche von ca. 100 Tm³ pro Jahr im Vergleich zur Vorkalkulation.
- ✓ Bei weiter sinkendem Verbrauch fehlt ein wichtiger Deckungsbeitrag zu den Fixkosten, sodass die Gebühren weiter (schneller) steigen.
- ✓ Um Verbräuche zu stabilisieren, ist eine möglichst hohe Grundgebühr erforderlich. Beim bisherigen Modell nach Zählergröße würden aber dann die Kleinsthaushalte überdurchschnittlich belastet.
- ✓ Bei der Einführung der Grundgebühr nach Wohneinheiten ist die Verteilung ebenso gerechter. **Alle privaten Verbrauchsgruppen bis ca. 300 m³ Verbrauch p.a., die bisher über die Zählergrundgebühr abgerechnet worden sind, profitieren.** Die Grundgebühr würde 8,83 €/WE (netto 8,25 €) sowie die Mengengebühr 1,39 €/m³ (netto 1,30 €) betragen.

Vorschlag nach einer gemeinsamen Beratung der Mitglieder der Verbandsversammlung, Bürgermeister und Ortsbürgermeister am 17.10.2023 beim WAZV

Hinweis: in v.g. Sitzung wurde die Grundgebühr aufgrund eines Verknüpfungsfehlers mit 8,25 € brutto angegeben. Tatsächlich handelt es sich aber um eine Nettogrundgebühr. 8,25 € netto = 8,83 € brutto.

Medium	Kalkulationsperiode	Grundgebühr je Monat	Mengengebühr
Trinkwasser inkl. MwSt.	2021-2023	12,50 €	1,23 €
	2024-2026	8,83 € (GG nach Wohneinheiten)	1,39 €

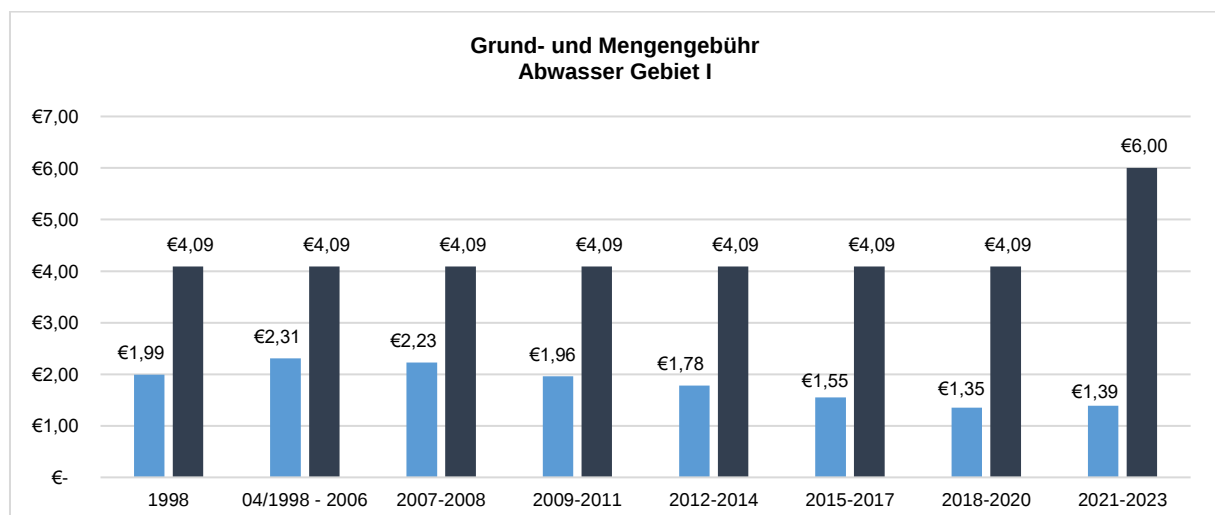
Auswirkungen bei Umsetzung dieses Vorschlages:

Grundgebühr	12,50 €	8,83 €	(8,25 € Netto)
Mengenge- bühr	1,23 €	1,39 €	(1,30 € Netto)
Jahresver- brauch in m³	Jahreskosten 2021-2023	Jahreskosten 2024-2026	Änderung
10	162,30 €	119,86 €	-26%
20	174,60 €	133,76 €	-23%
30	186,90 €	147,66 €	-21%
40	199,20 €	161,56 €	-19%
50	211,50 €	175,46 €	-17%
60	223,80 €	189,36 €	-15%
70	236,10 €	203,26 €	-14%
80	248,40 €	217,16 €	-13%
90	260,70 €	231,06 €	-11%
100	273,00 €	244,96 €	-10%
110	285,30 €	258,86 €	-9%
120	297,60 €	272,76 €	-8%

5. Kalkulationsergebnis Abwasser I - zentral

Der WAZV "Bode-Wipper" schiebt seit mehreren Kalkulationsperioden eine Kostenüberdeckung vor sich her, die bisher nicht aufgelöst werden konnte.

Dies hat zur Folge, dass die Abwassergebühren seit 1998, mithin seit 25 Jahren trotz steigender Kosten ausschließlich gesunken sind und lediglich im letzten Kalkulationszeitraum im Bereich der Grundgebühr von 4,09 Euro/Wohneinheit und Monat auf 6,00 Euro angehoben worden sind.



So betrug die tatsächliche Gebühr für den Kalkulationszeitraum 2015-2017 ohne Anpassung der Grundgebühr bereits 1,99 Euro/m³. Auch in meinen Ausführungen zur Gebührengestaltung 2021-2023 vom 22.11.2020 hatte ich darauf hingewiesen, dass die reale Gebühr bei Aufbrauchen der Kostenüberdeckungen bei > 2,00 Euro/m³ liegt.

Auszug aus der GuV (stark vereinfacht)

	2021-2023 IST	2024-2026 Plan	Differenz
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.735.890,64 €	2.753.841,36 €	1.017.950,72 €
Personalaufwand	4.046.779,43 €	5.064.247,69 €	1.017.468,26 €
Abschreibungen	5.632.396,27 €	6.379.779,50 €	747.383,23 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.505.454,46 €	1.808.781,60 €	- 696.672,86 €
Fremdkapitalzinsen	267.841,05 €	596.373,00 €	328.531,95 €
Summe (durch Grund- und Mengengebühr zu tragen)	14.188.361,85 €	16.603.023,15 €	2.414.661,30 €

Bei den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind Hauptkostentreiber zum einen Aufwendungen für Strombezug (+ 732.000 Euro) sowie Chemikalien (+ 259.000 Euro).

Dies verdeutlicht ein Vergleich der reinen Arbeitspreise (exkl. Umlagen, Steuern etc.) beim Strom für die maßgeblichen Jahre der Nach- und Vorkalkulation.

Jahr	Kläranlage in ct/kWh	Pumpwerke in ct/kWh
2021	3,99	5,76
2022	11,355	12,085
2023	11,355	12,085
2024	16,125	16,125
2025	16,125	16,125
Erhöhung	404%	280%

Zu den Punkten Personalaufwand, Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen gelten die Ausführungen zur Analyse der Trinkwassergebührenkalkulation.

Die Reduzierung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist der Tatsache geschuldet, dass keine Auflösung einer Rückstellung für Kostenüberdeckungen

⁵ Vgl. u.a. Jahresbericht 2014 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper zur Sitzung des Stadtrates Staßfurt am 19.02.2015 – Seite 19

(- 664.500 Euro) mehr erfolgen kann. Vielmehr schließt der (Nach)Kalkulationszeitraum 2021-2023 mit einer Unterdeckung in Höhe von 419.187 Euro ab.

Durch die Einstellung der Kostenunterdeckung sowie unter Berücksichtigung der Kostenerhöhungen ergäbe sich bei Beibehaltung der Grundgebühr in Höhe von 6,00 Euro eine rechnerische Abwassergebühr von 2,47 Euro/m³.

6. Vorschlag Abwasser I - zentral

Für den Bereich der Abwassergebühren Gebiet I – zentral wird vorgeschlagen, dass die Grundgebühr von 6,00 Euro/WE auf 8,50 Euro/WE angehoben wird. Darüber hinaus wird eine Erhöhung der Mengengebühr auf 1,97 Euro/m³ vorgeschlagen.

Auswirkungen bei Umsetzung dieses Vorschlages:

Grundgebühr	6,00 €	8,50 €	
Mengengebühr	1,39 €	1,97 €	
Verbrauch	Jahreskosten 2021-2023	Jahreskosten 2024-2026	Änderung
10	85,90 €	121,70 €	42%
20	99,80 €	141,40 €	42%
30	113,70 €	161,10 €	42%
40	127,60 €	180,80 €	42%
50	141,50 €	200,50 €	42%
60	155,40 €	220,20 €	42%
70	169,30 €	239,90 €	42%
80	183,20 €	259,60 €	42%
90	197,10 €	279,30 €	42%
100	211,00 €	299,00 €	42%
110	224,90 €	318,70 €	42%
120	238,80 €	338,40 €	42%

7. Gesamtauswirkungen auf die Haushalte

Es ist unstrittig, dass Gebührenerhöhungen insbesondere in der heutigen Zeit kritisch gesehen werden. In Zeiten stetig steigender Kosten, die zum Großteil nicht vom WAZV beeinflusst werden können, ist dies leider unvermeidbar.

Dennoch „lohnt“ sich ein Blick in die Vergangenheit, um die Gebührenerhöhung im Abwasser richtig einordnen zu können und auch zu müssen.

Unter Punkt 5 wurde grafisch die Gebührenentwicklung seit 1998 dargestellt. Was dies effektiv für die einzelnen Haushalte bedeutet, ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Der Verbraucherpreisindex stieg im selben Zeitraum von 83,2 auf 121,2 (Oktober 2023).

Grundgebühr	4,09 €	8,50 €	
Mengengebühr	2,31 €	1,97 €	
Jahresverbrauch in m³	Jahreskosten 04/1998	Jahreskosten 2024-2026	Änderung
35 (1 P)	129,93 €	170,95 €	32%
70 (2 P)	210,78 €	239,90 €	14%
105 (3 P)	291,63 €	308,85 €	6%
140 (4 P)	372,48 €	377,80 €	1%
175 (5 P)	453,33 €	446,75 €	-1%

Vergleicht man für beide Kalkulationszeiträume die Trink- und Abwassergebühren (AW I) als Haushaltsausgaben, ergibt sich nachfolgendes Bild:

Jahresverbrauch in m³	Kalkulationszeitraum 2021 - 2023			Kalkulationszeitraum 2024 - 2026			
	Kosten Trinkwasser	Kosten Abwasser	Kosten Gesamt	Kosten Trinkwasser	Kosten Abwasser	Kosten Gesamt	Differenz
10	162,30 €	85,90 €	248,20 €	119,86 €	121,70 €	241,56 €	- 6,64 €
20	174,60 €	99,80 €	274,40 €	133,76 €	141,40 €	275,16 €	0,76 €
30	186,90 €	113,70 €	300,60 €	147,66 €	161,10 €	308,76 €	8,16 €
40	199,20 €	127,60 €	326,80 €	161,56 €	180,80 €	342,36 €	15,56 €
50	211,50 €	141,50 €	353,00 €	175,46 €	200,50 €	375,96 €	22,96 €
60	223,80 €	155,40 €	379,20 €	189,36 €	220,20 €	409,56 €	30,36 €
70	236,10 €	169,30 €	405,40 €	203,26 €	239,90 €	443,16 €	37,76 €
80	248,40 €	183,20 €	431,60 €	217,16 €	259,60 €	476,76 €	45,16 €
90	260,70 €	197,10 €	457,80 €	231,06 €	279,30 €	510,36 €	52,56 €
100	273,00 €	211,00 €	484,00 €	244,96 €	299,00 €	543,96 €	59,96 €
110	285,30 €	224,90 €	510,20 €	258,86 €	318,70 €	577,56 €	67,36 €
120	297,60 €	238,80 €	536,40 €	272,76 €	338,40 €	611,16 €	74,76 €
130	309,90 €	252,70 €	562,60 €	286,66 €	358,10 €	644,76 €	82,16 €
140	322,20 €	266,60 €	588,80 €	300,56 €	377,80 €	678,36 €	89,56 €
150	334,50 €	280,50 €	615,00 €	314,46 €	397,50 €	711,96 €	96,96 €

8. Kalkulationsergebnisse Abwasser I - dezentral

Die dezentralen Anlagen unterliegen naturgemäß einer starken Schwankung. Dies ist im Wesentlichen weiter sinkenden Abfuhrmengen und steigenden Kosten geschuldet. Sofern jedoch eine Variable sich wesentlich ändert, gerät die gesamte Kalkulation „aus den Fugen“.

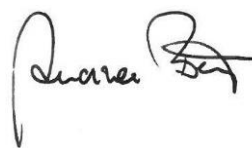
So wurden im letzten Kalkulationszeitraum bei den abflusslosen Sammelgruben ca. 40 % mehr Mengen abgefahren (vorübergehende Baustelle), die zu einer Überdeckung von insgesamt 64.000 Euro führen. Diese wird zu je 1/3 in der Folgeperiode aufgelöst, sodass trotz steigender Kosten die Gebühren gesenkt werden können.

Die Grundgebühr beträgt bei allen dezentralen Anlagen 5,00 Euro/Monat bzw. 60,00 Euro je Jahr.

Da eine Anpassung der Grundgebühr nach jetzigem Stand keinen Sinn macht, werden nachfolgend lediglich die Ergebnisse der Kalkulation ohne Grundgebührenvarianten dargestellt:

Medium	Kalkulationsperiode	Grundgebühr je Monat	Mengengebühr
Kläranlagenüberläufe	2021-2023	5,00 €	1,70 €
	2024-2026	5,00 €	1,87 €
Fäkalschlamm	2021-2023	5,00 €	35,61 €
	2024-2026	5,00 €	38,79 €
Sammelgruben	2021-2023	5,00 €	6,58 €
	2024-2026	5,00 €	6,44 €

Staßfurt, den 11.11.2023



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer